

Kreis Stormarn  
Untere Denkmalschutzbehörde  
51/102 – Jens-H. Weich

Bad Oldesloe, 13.02.2013

**Ahrensburg, Bahnbegleitende Lärmschutzwände**  
Städtischer Umweltausschuss am 13.02.2013

Die Lärmschutzwände in Ahrensburg sind aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde weniger ein denkmalpflegerisches, denn mehr ein städtebauliches Problem.

Der Dreistrahl mit den Straßenabschnitten Hamburger Straße (Zentrum), Hagener Allee (Zentrum und südlich der Bahntrasse) und die Manhagener Allee (Zentrum) sowie das Bahnhofsgebäude werden in den Denkmalschutzbehörden lediglich als einfache Kulturdenkmale geführt. Sie stehen **nicht** unter Denkmalschutz

Somit sind in denkmalrechtlichem Sinne oder im Rahmen von Genehmigungsverfahren keine eingetragenen Baudenkmale in unmittelbarer Umgebung des Bahnkörpers betroffen. Die Belange des Denkmalschutzes spielen damit im Fall des bahnbegleitenden Lärmschutzes in Ahrensburg nur eine relativ geringe Rolle.

Den öffentlichen Belangen der Stadt Ahrensburg kommt in diesem Fall eine wesentlich größere Bedeutung als der Denkmalpflege zu. Dies betrifft das Stadtbild, die öffentliche Sicherheit und weitere wichtige öffentliche Belange.

Die aktuelle Planung der Lärmschutzwände steht nicht im Widerspruch zu meiner Aussage vom 04.06.2008, dass das Landesamt für Denkmalpflege dem Bau von LSW im Bereich des barocken Dreistrahls nicht zustimmen wird.

Unter der Voraussetzung, dass die Sicht in die **Manhagener Allee** aus Richtung Dreistrahl nicht zu sehr beeinträchtigt wird, wäre aus meiner Sicht aufgrund der Geländetopographie der Beginn der Lärmschutzwand mit Abstufungen vor dem Grundstück Bismarckallee 1 vorstellbar.

Der annähernd ungestörte Durchblick vom Dreistrahl her in die **Hagener Allee** hinter der Bahntrasse muss in jedem Fall erhalten bleiben.

Die Stadt sollte in stadtplanerischer Sicht alles tun, um weiterhin den barocken Dreistrahl, der durch Baumaßnahmen im Laufe der letzten Jahrzehnte immer mehr im Stadtbild zu verschleifen droht, zu erhalten, damit er im Stadtbild ablesbar bleibt. In diesem Zusammenhang kann aus Sicht der Denkmalschutzbehörden nur zu einem größtmöglichen Verzicht von Lärmschutzwänden geraten werden.

Wenn es auch nicht direkt die Denkmalpflege betrifft, steht die Untere Denkmalschutzbehörde für planerische Abstimmungen, auch vor Ort, gerne zur Verfügung.